

Raiffeisen-EmergingMarkets-ESG-Transformation-Rent

Name des Produkts: Raiffeisen-EmergingMarkets-ESG-Transformation-Rent

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900SZQ8CESIKFB921

Das Produkt (der Fonds) wird von der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. als Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Fondsmanager: Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

1. Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds berücksichtigt im Zuge der Veranlagung ökologische und soziale Merkmale.

Der Fonds investiert zumindest 51 % des Fondsvermögens in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln - somit nicht indirekt über Investmentfonds oder über Derivate - in Emerging-Markets Anleihen, deren Emittenten sich in einem auf ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) bezogenen Transformationsprozess befinden. In diese Bewertung gehen Umweltfaktoren wie Biodiversität, Klimawandel, Ressourcenverbrauch, Umweltschutz, soziale Faktoren wie Grundbedürfnisse, Gerechtigkeit, Humankapital und Zufriedenheit sowie Faktoren zur Staatsführung allgemein wie Institutionen, Politik, Finanz und Transparenz ein.

Als Basis für die Klassifikation als „Emerging Market“ wird neben der entsprechenden Liste der Weltbank auch die Definition durch den MSCI Emerging Market Index sowie den JPM EMBI Global Diversified Index herangezogen. Diese Staaten finden sich im globalen Vergleich in aller Regel auf einem deutlich niedrigeren Niveau im Hinblick auf ESG-Kriterien.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Als Nachhaltigkeitsindikator wird einerseits der 'Raiffeisen-ESG-Indikator' als interner Indikator der Verwaltungsgesellschaft herangezogen. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert laufend Unternehmen und Staaten auf Basis interner und externer Researchquellen. Die Ergebnisse dieses Nachhaltigkeitsresearch münden gemeinsam mit einer gesamtheitlichen ESG-Bewertung, inkludierend einer ESG-Risikobewertung in den sogenannten 'Raiffeisen-ESG-Indikator'. Der Raiffeisen ESG-Indikator wird auf einer Skala von 0-100 gemessen.

Andererseits wird der nur auf Staaten bezogene Teil des Raiffeisen-ESG-Indikator, der sogenannte 'Raiffeisen-ESG-Sovereign-Indikator', der ebenfalls auf einer Skala von 0-100 gemessen wird, im Vergleich zum Durchschnitt repräsentativer Emerging Markets Staaten herangezogen. Das nachhaltigkeitsbezogene Anlageziel besteht darin, im Fonds eine im Vergleich zum Durchschnitt der repräsentativen Emerging Markets Staaten bessere Bewertung aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zu erreichen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition an.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition an.

Bei den **wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar, da der Fonds keine nachhaltige Investition anstrebt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar, da der Fonds keine nachhaltige Investition anstrebt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

☐ Nein.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch die unten genannten Negativkriterien im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? / Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ , durch Integration von ESG-Research im Investmentprozess (ESG-Scores) und in der Titelauswahl (Positivkriterien). Die Verwendung von Positivkriterien beinhaltet die absolute und relative Bewertung von Unternehmen in Bezug auf Stakeholder-bezogene Daten, wie etwa im Bereich Mitarbeiter, Gesellschaft, Lieferanten, Geschäftsethik und Umwelt bzw. die absolute und relative Bewertung von Staaten in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung bezogen auf Faktoren wie das politische System, Menschenrechte, soziale Strukturen, Umweltressourcen und den Umgang mit dem Klimawandel. Zusätzlich wird bei Unternehmen durch das „Engagement“ in Form von Unternehmensdialogen und insbesondere Ausübung von Stimmrechten auf die Reduktion von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hingewirkt. Diese unternehmensbezogenen Engagementaktivitäten werden unabhängig von einer konkreten Veranlagung im jeweiligen Unternehmen durchgeführt.

Die Tabelle zeigt die Themengebiete, aus denen Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen insbesondere berücksichtigt werden, sowie die Maßnahmen, die schwerpunktmäßig zum Einsatz kommen. Hinsichtlich umweltbezogener Auswirkungen wird angestrebt, dass die Treibhausgasintensität im Vergleich zum Durchschnitt repräsentativer Emerging Markets Staaten im Fonds geringer ist. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entnehmen Sie bitte auch dem Anhang „Ökologische und/oder soziale Merkmale“ des auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Rechenschaftsberichts des Fonds.

Unternehmen		Negativkriterien	Positivkriterien	Engagement
Umwelt	Treibhausgasemissionen	✓	✓	✓
	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	✓	✓	
	Wasser (Verschmutzung, Verbrauch)		✓	✓
	Gefährlicher Abfall		✓	✓
Soziales und Beschäftigung	Verstöße bzw. mangelnde Prozesse zu United Nations Global Compact (Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung) und OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen; Arbeitsunfälle	✓	✓	✓
	Geschlechtergerechtigkeit		✓	✓
	Kontroverse Waffen	✓	✓	

Staaten und supranationale Organisationen		Negativkriterien	Positivkriterien
Umwelt	Treibhausgasemissionen	✓	✓
Soziales	Verstoß gegen soziale Bestimmungen in internationalen Verträgen und Übereinkommen sowie den Grundsätzen der Vereinten Nationen		✓



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das nachhaltigkeitsbezogene Anlageziel besteht darin, im Fonds eine im Hinblick auf zum Durchschnitt repräsentativer Emerging Markets Staaten bessere Bewertung aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zu erreichen.

Auf der ersten Analyseebene kommt es zu einer Vorselektion des gesamten Veranlagungsuniversums. Hier sollen vor allem Staaten mit übermäßigen ESG Risiken vermieden werden: Ausgeschlossen sind Staaten, die das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben. Dieser Ausschluss ist derzeit von untergeordneter Bedeutung. Der Ausschluss unterliegt einer laufenden Kontrolle und kann aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen am Markt ergänzt oder angepasst werden.

Weiters folgt eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Staaten. Neben der klassischen, finanziellen Analyse werden verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert laufend Staaten auf Basis interner und externer Researchquellen. Die Ergebnisse dieses Nachhaltigkeitsresearch münden gemeinsam mit einer gesamtheitlichen ESG-Bewertung, inkludierend einer ESG-Risikobewertung in den sogenannten ‚Raiffeisen-ESG-Sovereign-Indikator‘, im Folgenden ‚ESG-Sovereign-Indikator‘.

Die im Hinblick auf die Ausfalls- und ESG Risiken bzw. dem ESG-Sovereign-Indikator schlechtesten Staaten werden von der weiteren Analyse ausgeschlossen.

Auf der zweiten Analyseebene werden die Staaten im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeitsleistung unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, und die Entwicklung dieser Kennzahl relativ in Quadranten eingeteilt. Da Staaten mit einem höheren Volkseinkommen typischerweise einen höheren ESG-Indikator aufweisen bzw. mehr finanzielle Möglichkeiten zB für eine Verbesserung im ökologischen Bereich zur Verfügung haben, wird bei der Betrachtung der Entwicklung des ESG-Sovereign-Indikator das Bruttoinlandsprodukt berücksichtigt. Das heißt, dass im Vergleich von Staaten mit ähnlichem Pro-Kopf-Einkommen das Land mit dem höheren ESG-Sovereign-Indikator bevorzugt wird. Darüber hinaus werden Staaten höher bewertet, die im Mehrjahresvergleich einen positiven Trend zu mehr Nachhaltigkeit beobachten lassen wodurch auch schwächere Volkswirtschaften mit einer positiven Entwicklung im Nachhaltigkeitsbereich unterstützt werden (Transformationsprozess). Staaten, die über mehrere Jahre hinweg keine positive Entwicklung zeigen und für die keine nachvollziehbar positive ESG Perspektive argumentiert werden kann, werden auch von der Veranlagung ausgeschlossen.

Auf Basis der beschriebenen Analysen werden zumindest 10% der Staaten des betrachteten Vergleichsuniversums nicht investiert.

Auf Unternehmen bezogene Anlagestrategie

Ausgangspunkt des integrierten Ansatzes der Raiffeisen KAG ist die Analyse auf Basis interner und externer Daten und Informationen:

Als zentrales Element der Anlagestrategie wird basierend auf internen und externen ESG-Daten ein von der Verwaltungsgesellschaft entwickelter ESG-Indikator für Unternehmen eingesetzt.

Die erste Säule des Raiffeisen-ESG-Indikators für Unternehmenstitel basiert auf der internen Einschätzung in Zusammenhang mit Zukunfts-Themen, die eine Bewertung für Sektoren und Subsektoren im Hinblick auf deren Potential aus Nachhaltigkeitssicht widerspiegelt. Die Zukunfts-

Themen umfassen derzeit insbesondere die Bereiche Energie, Infrastruktur, Rohstoffe, Technologie, Gesundheit/ Ernährung/ Wohlbefinden, Kreislaufwirtschaft und Mobilität.

Die Berechnung der ESG Unternehmens-Einschätzung folgt als zweite Säule des Investmentprozesses. Darin enthalten sind diverse Scores externer Partner, die eine Stakeholderbewertung, eine Bewertung von ESG-Risiken, eine Corporate Governance-Bewertung, eine Einschätzung von Kontroversen und eine SDG-Bewertung beinhalten, sowie die Beurteilung anhand der von der Verwaltungsgesellschaft definierten Negativkriterien. Auf dieser Analyseebene kommt es auch zu einer Vorselektion des gesamten Investmentuniversums.

Unter nachhaltigen Gesichtspunkten darf kein Unternehmen/Emittent des Universums gegen die von der Verwaltungsgesellschaft definierten Negativkriterien verstoßen, um Veranlagungen in kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken zu vermeiden. Die Negativkriterien unterliegen einer laufenden Kontrolle und können aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen am Markt ergänzt oder angepasst werden.

Negativkriterien können unterschiedliche Hintergründe haben. Konkret unterscheidet die Verwaltungsgesellschaft zwischen umweltbezogenen, sozial oder gesellschaftlich motivierten, Corporate Governance-bezogenen, mit dem Thema Süchte verbundenen und Negativkriterien, die den Schutz respektive die Würde des natürlichen Lebens betreffen, letzteres kurz bezeichnet als Thema „natürliches Leben“. Kriteriologien dienen auch der Vermeidung von Skandalen und damit verbundenen potentiellen negativen Kursbeeinträchtigungen.

Negativkriterien bedeuten nicht immer einen vollumfänglichen Ausschluss eines Geschäftsfeldes oder einer Geschäftspraktik. In einigen Fällen wurden im Hinblick auf die Wesentlichkeit Schwellenwerte festgelegt.

Einige der genannten Negativkriterien werden typischerweise erst nach dem Eintritt eines Ereignisses (zum Beispiel Anklage wegen Bilanzfälschung) bekannt und unterstützen daher bei einer Anlageentscheidung die Einschätzung zukünftigen Verhaltens.

Als dritte Säule fungiert für Unternehmenstitel die Engagement-Bewertung. Diese beinhaltet eine Kombination aus drei Dimensionen:

1. die Intensität und Form des Engagements
2. die Kommunikation

Dabei wird die Bereitschaft des Unternehmens, auf Fragen der Verwaltungsgesellschaft einzugehen, die Häufigkeit der Kommunikation und die rasche und zeitgerechte Beantwortung dieser Fragen bewertet.

3. die Auswirkung des Engagements

Hier wird die Umsetzung der Engagementziele durch das Unternehmen bewertet.

Sollte im Engagementprozess eine schwerwiegende Reputationsgefährdung erkannt werden, wird das Unternehmen von der Investition ausgeschlossen. Ist bisher noch kein Engagement erfolgt, wird das Unternehmen neutral bewertet.

Details zur Anlagepolitik und zu dem Anlageziel des Fonds in Abschnitt II / Punkt 13. dieses Prospekt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Derivative Instrumente, die Nahrungsmittelspekulation ermöglichen oder unterstützen können, sind generell vom Erwerb ausgeschlossen.

Weiters sind Staaten, die das Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben, ausgeschlossen. Der Ausschluss unterliegt einer laufenden Kontrolle und kann aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen am Markt ergänzt oder angepasst werden.

Die Verwaltungsgesellschaft strebt den konsequenten Ausstieg aus der Finanzierung der Kohleindustrie bis 2030 an. Dies umfasst alle investierbaren Unternehmen, die im Bereich Kohleabbau, -weiterverarbeitung, -verbrennung (zur elektrischen oder thermischen Energiegewinnung) -transport und sonstiger Infrastruktur tätig sind. Im nachhaltigen Anlageprozess ist daher keinerlei Veranlagung in Kohleproduktion zulässig.

Bei einer Veranlagung in von Unternehmen begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gelten folgende Negativkriterien:

Ökologische Negativkriterien (Kategorie „E“)

- Fossile Energieträger mit Fokus auf Kohle: Produktion, Förderung sowie Aufbereitung bzw. Verwendung oder sonstiger Dienstleistungen
- Hochvolumen-Fracking und Förderung von Ölsanden
- Nukleare Energieerzeugung

Soziale/ gesellschaftliche Negativkriterien (Kategorie „S“)

- Verletzung der Menschenrechte (substantiell)
- Verstoß gegen Arbeitsrechte (gemäß dem Protokoll der International Labour Organization; substantiell)
- Einsatz von Kinderarbeit

Corporate Governance Negativkriterien (Kategorie „G“)

- Korruption (substantiell)
- Verstoß gegen die Global-Compact-Kriterien der Vereinten Nationen (substantiell)

Negativkriterien zum Thema „Süchte“

- Tabak: Produzenten von Endprodukten

Negativkriterien zum Thema „natürliches Leben“

- Rüstungsgüter: Produzenten von Waffen(-systemen) und geächteten Waffen; Händler von konventionellen Waffen Produzenten von sonstigen Rüstungsgütern; Händler von geächteten Waffen

Bei nicht eindeutig messbaren Verstößen von Unternehmen gegen Negativkriterien, wie beispielsweise moderaten Arbeitsrechtsverletzungen oder Korruptionsfällen, startet das Fondsmanagement einen sogenannten Engagement-Prozess mit dem Unternehmen. Dabei wird überprüft, wie das betroffene Unternehmen auf den Fall reagiert und welche Vorkehrungen in Zukunft getroffen werden. Danach entscheidet das Fondsmanagement über den Verbleib der Position im Fonds oder über einen Verkauf.

Bei schweren Verstößen werden die Wertpapiere interessewahrend zumeist innerhalb von einer Frist von 14 Tagen verkauft.

Die Nachhaltigkeitsbewertung von Unternehmen erfolgt in Bezug auf ihre unternehmerischen Grundsätze und besonders im Zusammenhang mit ihren aktiven Tätigkeiten.

 Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Zumindest in 10% der betrachteten Emerging Markets Staaten wird nicht investiert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmensführung im Anlageprozess erfolgt durch die Anwendung von Negativkriterien, die Integration von ESG-Research in den Anlageprozess (ESG-Scores) für die Bewertung von Unternehmen und letztlich für die Titelauswahl (Best-in-Class-Ansatz) sowie die kontinuierliche Überprüfung des Governance-bezogenen Scores des Fonds.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

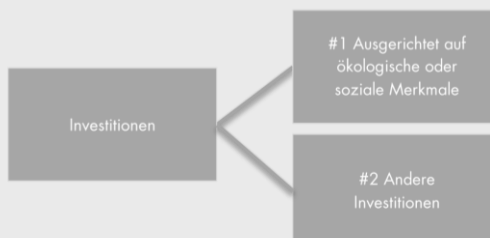
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die im Punkt Anlagestrategie beschriebenen Grundsätze gelten für das gesamte Wertpapiervermögen. Der Raiffeisen-EmergingMarkets-ESG-Transformation-Rent ist ein Anleihefonds und strebt als Anlageziel insbesondere moderates Kapitalwachstum an. Er investiert zumindest 51 % des Fondsvermögens in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln in Emerging-Markets (Schwellenländer) Anleihen, deren Emittenten sich in einem auf ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) bezogenen Transformationsprozess befinden. Diese Staaten finden sich im globalen Vergleich in aller Regel auf einem deutlich niedrigeren Niveau im Hinblick auf ESG-Kriterien. Emittenten der im Fonds befindlichen Anleihen bzw. Geldmarktinstrumente können u.a. Staaten, supranationale Emittenten und/oder Unternehmen sein.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Fonds berücksichtigt im Zuge der Veranlagung ökologische und soziale Merkmale gem. Art. 8 Offenlegungs-Verordnung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sowohl zur Absicherung als auch, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung beitragen, als aktives Instrument der Veranlagung eingesetzt. Dementsprechend kann sich durch den Einsatz derivativer Instrumente das mit dem Investmentfonds verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Im Zuge des Einsatzes von absichernden Derivaten erfolgt keine Berücksichtigung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale. Bei Verwendung von Derivaten, die nicht der Absicherung dienen, werden diese Merkmale nach Möglichkeit berücksichtigt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition im Sinne der EU-Taxonomie an. Dementsprechend findet auch keine diesbezügliche Überprüfung seitens des Wirtschaftsprüfers oder sonstiger Dritter statt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

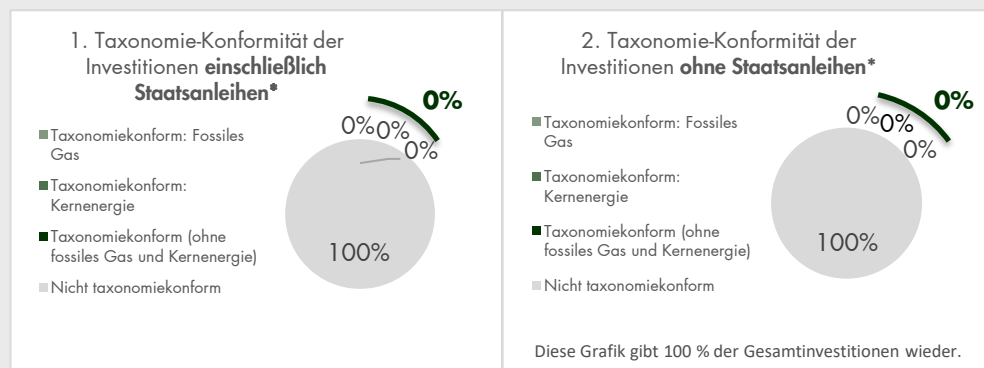
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☐ Nein.
- Nicht anwendbar.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition mit einem Umweltziel an, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds strebt keine sozial nachhaltige Investition an.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei Investitionen, die nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, handelt es sich um Sichteinlagen oder kündbare Einlagen. Sichteinlagen und kündbare Einlagen unterliegen nicht den Nachhaltigkeitskriterien der Anlagestrategie und dienen primär der Liquiditätssteuerung.

Im Zuge des Einsatzes von absichernden Derivaten erfolgt keine Berücksichtigung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale. Bei Verwendung von Derivaten, die nicht der Absicherung dienen, werden diese Merkmale nach Möglichkeit berücksichtigt. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können im Einzelfall zur Risikostreuung eingesetzt werden. Als Mindestschutz ist bei Einzeltitelinvestments die Veranlagung in Emittenten, deren Umsatz zu einem substantiellen Teil aus der Produktion bzw. Förderung sowie Aufbereitung bzw. Verwendung oder sonstiger Dienstleistungen im Bereich Kohle generiert wird sowie Unternehmen, die maßgebliche Komponenten im Bereich „geächtete“ Waffen (z.B. Streumunition, chemische Waffen, Landminen) herstellen, ausgeschlossen. Derivative Instrumente, die Nahrungsmittelspekulation ermöglichen oder unterstützen können, sind generell vom Erwerb ausgeschlossen. Weiters können im Einzelfall auch Anteile an Investmentfonds zur Risikostreuung zum Einsatz kommen; diesbezüglich kommt kein Mindestschutz zur Anwendung.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.rcm.at/at-de/global/fonddokumente/> bzw. im Falle von Auslandsregistrierungen unter www.rcm-international.com auf der Website des jeweiligen Landes unter „Kurse und Dokumente“.